

Aufmerksamkeit zu schenken, die es verdient. Wenn die Frage steht: Soll körperliche Züchtigung in dem neuen Criminalgesetze eingeführt? soll sie, so weit sie bis jetzt schon eingeführt ist, beibehalten werden? so betrachte ich diesen Gegenstand zuerst aus dem Gesichtspuncte der Gerechtigkeit und dann der Nothwendigkeit und der Nützlichkeit. Ich stelle also zuerst die Frage: ist die körperliche Züchtigung als Strafmittel gerecht? und hier kann ich nicht leugnen, daß die Gerechtigkeit der körperlichen Züchtigung als Strafmittel sich nicht so unbedingt in Abrede stellen läßt. Namentlich, wo Jemand einen Andern körperlich gemißhandelt hat, würde man die körperliche Züchtigung nach den von mir in einer der letzten Sitzungen entwickelten und von vielen Mitgliedern der hohen Kammer gebilligten Grundsätzen nicht als ungerecht anerkennen müssen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, ob man wohl gerade in diesem Falle, wo die Gerechtigkeit nicht bezweifelt werden zu können scheint, wirklich zur körperlichen Züchtigung zu schreiten geneigt sein würde, ob man um deswillen, weil Jemand einen Andern geschlagen hat, ebenfalls unbedingt eine Anzahl Hiebe, die ihm zugetheilt werden, für eine angemessene Strafe halten möchte? Es kann also immerhin zugestanden werden und wird von mir ausdrücklich zugestanden, daß man körperliche Züchtigungen nicht als ein absolut ungerechtes Strafmittel betrachten kann. Allein daraus folgt noch nicht viel für die fernern Fragen: Ist körperliche Züchtigung als Straf- oder Scharfungsmittel nothwendig oder doch nützlich und rathsam? Wenn es auch unbestreitbar sein sollte, daß für gewisse Fälle die körperliche Züchtigung gerecht sei, soll, und wann soll der Staat davon Gebrauch machen? Und hier muß ich mich schlechterdings, unbedingt und ohne allen Ausschluß dagegen erklären. Sie ist nicht nothwendig, das haben die Beispiele von vielen Staaten gelehrt; sie haben es gewagt, die körperliche Züchtigung, die bei ihnen, wie bei uns, und zum Theil in viel höhern Grade üblich war, abzuschaffen, und der Erfolg hat gelehrt, daß hieraus für die öffentliche Sicherheit nicht der mindeste Nachtheil hervorging. Etwas Anderes ist es bei der Todesstrafe. Nie hätte ich gewagt, anzurathen, daß die Todesstrafe jetzt schon ganz abgeschafft werde. Ganz anders steht der Fall bei der körperlichen Züchtigung. Mir ist kein Grund erdenklich, weswegen nicht die Ordnung des Rechts im Staate mit vollkommener Sicherheit aufrecht erhalten werden könnte, wenn die körperliche Züchtigung abgeschafft wird. Ich kann nicht zugeben, daß Gründe zu der Annahme vorhanden wären: die Sicherheit des Staates sei nicht aufrecht zu halten, wenn der Staat von dem nicht abzustreitenden Rechte, in gewissen Fällen körperliche Züchtigung zu verfügen, keinen Gebrauch machen wollte. Hiermit verbindet sich die Erwägung der Frage, ist sie nützlich, ist sie rathsam? Ich konnte diese Frage mit der über die Nothwendigkeit in Verbindung sehen; ich will nur das Einzelne ins Auge fassen, ich will auf den Vortheil, der für meinen Beweis aus dieser Verbindung erwächse, verzichten und jene Strafart nur in Hinsicht der Nützlichkeit, der Rathsamkeit betrachten. Hier tritt vorzüglich der Hauptgrund hervor, dessen weiterer Ausführung ich mich enthalte, weil er

von dem Hrn. Verfasser des Separatvotum selbst hinreichend hervorgehoben ist. Wir sind es der Ehre unserer Nation schuldig, daß wir nicht bei einer so wichtigen Sache unser Ohr dem verschließen, was civilisirte Völker, was ein großer Theil unseres gemeinsamen Deutschen Vaterlandes zur Ehre der Civilisation laut ausgesprochen, was es größtentheils schon verwirklicht hat, ohne daß ein Nachtheil für die bürgerliche Ordnung daraus entstanden wäre. Wir dürfen nicht zugeben, daß die Nation der Sachsen auf einer niedrigeren Culturstufe stände, als irgend ein anderer Europäischer Völkerstamm, wir dürfen nicht zugeben, daß der Grad der Sittlichkeit unseres Volkes so gestaltet sei, daß Prügel als rathsam anzuempfehlen wären. Ein zweiter Grund — denn wie gesagt, auf diesen ersten will ich nicht weiter eingehen, weil das Nothige schon von Andern gesagt ist — ein zweiter Grund ist der: Will man auch zugeben, und man wird es allerdings müssen, daß es unter den Sachsen eine nicht unbeträchtliche Anzahl Menschen giebt, daß solche wenigstens von Außen hereinkommen, bei denen Prügel eine zweckmäßige Strafe wären, so müßte doch andrerseits zugestanden werden, daß es nicht nur sehr schwer, sondern, so wie die Sachen jetzt stehen, unmöglich ist, mit juristischer Genauigkeit zu bezeichnen, bei wem diese Strafe zweckmäßig wäre, und bei wem nicht? Man könnte sagen, Alle die, welche zum Gesindel gerechnet werden müssen, Alle die, die verzichtet haben auf das, was wir Ehre zu nennen pflegen, bei denen andere Strafmittel Wenig oder gar Nichts fruchten, mögen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Gut! Aber ich frage Sie, meine hochverehrten Herren, ob Jemand sich getraut, den Begriff des Gesindels mit juristischer Gewißheit so zu bezeichnen, daß ein sicherer Maßstab an die Hand gegeben werde, um zu beurtheilen, ob in dem einzelnen Falle das Strafmittel anzuwenden, oder mit anderen Worten, ob die in Frage stehende Person zum Gesindel zu rechnen sei? Mag es sein, daß in einzelnen Fällen durch Prügel etwas Gutes gestiftet wird, aber so lange nicht wenigstens ein Kreis von Personen bestimmt ist, wo sie statt haben sollen, reicht gewiß der Mißbrauch, der dann fast nicht zu vermeiden wäre, hin, um uns bedenklich zu machen, eine solche Strafgattung anzunehmen. Vor einiger Zeit ist ein Beispiel in den Zeitungen bekannt geworden, dem zwar später widersprochen, und wo die Unwahrheit der Thatsache nachgewiesen worden sein soll. Es kommt aber Nichts darauf an, ob sie wahr oder nicht wahr ist, genug, daß sie wahr sein könnte. Die Erzählung war folgende: Ein Mann, der seinem Stande nach zu der gebildeten Classe gehörte und studirt hatte, war ohne Legitimation an einen Ort — (nicht in Sachsen) — gekommen, er hatte sich nicht ausweisen können, wer er sei, und war nun als Bagabond behandelt und mit körperlicher Züchtigung belegt worden. Es hatte dies auf ihn einen so starken, gewiß nicht physischen sondern psychischen Eindruck gemacht, daß er wenige Tage darauf gestorben war. Angenommen, daß die Sache so gewesen, bin ich überzeugt, daß die Prügel selbst, zehn bis zwölf Hiebe, ihn nicht getödtet haben, sondern der psychische Einfluß; der Gedanke, auf eine solche Weise behandelt worden zu sein, war ihm so unerträglich gewesen, daß diese innere Erregung seine Lebens-